



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn



Dezernat/Amt 1/ Veterinäramt
Gebäude Gebäude Albrechtstraße 67

Name
Zimmer-Nr.
Telefon
Telefax
E-Mail
AktENZEICHEN



Datum 06.10.2020

**Antrag gemäß § 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Antrag vom 08.08.2020 zum Betrieb „Café im Rathaus“ in 88045 Friedrichshafen,
Adenauerplatz 1**

Sehr geehrter Herr



aufgrund des o. g. Antrages gemäß § 2 VIG ergeht folgende

Entscheidung:

1. Dem o.g. Antrag auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung durch Einsicht in den/die Kontrollbericht/e im Veterinäramt beim Landratsamt Bodenseekreis nach Terminvereinbarung.
3. Diese Entscheidung ist gebührenfrei.

Begründung:

zu Ziffer 1:

Am 08.08.2020 wurde die Herausgabe der Information über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen, einschließlich der jeweiligen Kontrollberichte, über die Internetplattform www.fragdenstaat.de beantragt. Mit Schreiben vom 10.08.2020 wurde dem Antragsteller die Verlängerung der Frist, aufgrund Anhörung Dritter, zur Bescheidung auf zwei Monate mitgeteilt (§ 5 Abs. 2 VIG) und der Betreiber der Gaststätte „Café im Rathaus“ wurde entsprechend angehört.

Die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Antragstellers wurde am 25.09.2020 beantragt und schriftlich mitgeteilt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 VIG hat jeder nach den Maßgaben des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den zuständigen Stellen (z. B. Landratsamt Bodenseekreis) festgestellte

Anschrift & Öffnungszeiten
Glärnischstraße 1 - 3
88045 Friedrichshafen
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 17:00 Uhr

Kontakt
Tel.: 115 oder 07541 204-0
Fax: 07541 204-5699
info@bodenseekreis.de
www.bodenseekreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Bodensee
Kto.: 20111704, BLZ: 690 500 01
IBAN: DE98 6905 0001 0020 1117 04
BIC: SOLADES1KNZ

Bus & Bahn
Eingabe „Friedrichshafen,
Landratsamt“ bei
www.bodo.de oder
www.bahn.de



nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den o. g. Rechtsnormen genannten Abweichungen getroffen worden sind. Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG oder Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 3 und 4 VIG liegen nicht vor.

Dem Antrag vom 08.08.2020 auf Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz ist daher gemäß § 5 VIG stattzugeben.

zu Ziffer 2:

Gemäß § 6 Abs. 1 VIG kann der Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise erfolgen. Grundsätzlich obliegt es dem Antragsteller, über die Art der Informationsgewährung zu bestimmen. Bei dem Antrag über die Internetplattform www.fragdenstaat.de kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gewünschte Information z. B. durch Übersendung von Kontrollberichten per Post oder E-Mail auf die o.g. Internetseite geladen wird. Informationen bzw. Kontrollberichte im Internet, insbesondere auf www.fragdenstaat.de, wirken sich auf die Wettbewerbsposition eines am Markt tätigen Unternehmens mit einer deutlich größeren Intensität aus als die Informationsgewährung an einen einzelnen Antragsteller. Wir haben dahingehend das Interesse des Antragsstellers mit den Interessen des Betreibers der Gaststätte „Café im Rathaus“ abgewogen und kommen zu der Entscheidung, dass ein wichtiger Grund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG vorliegt und die Informationsgewährung durch Einsicht in den/die Kontrollbericht/e im Veterinäramt beim Landratsamt Bodenseekreis nach Terminvereinbarung stattgegeben wird.

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 5 Abs. 2 VIG auch dem beteiligten Dritten bekannt zu geben. Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

zu Ziffer 3:

Die Entscheidung ergeht gemäß § 7 VIG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:

Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen;

Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen.

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Unsere De-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de-mail.de.

Hinweis:

Die Entscheidung über den Antrag wird gleichlautend gegenüber dem Antragsteller und dem Betreiber der Gaststätte „Café im Rathaus“ bekanntgegeben.

Der Antragsteller wird gebeten sich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung mit uns bezüglich einer Terminvereinbarung zur Einsicht in den/die Kontrollbericht/e im Veterinäramt beim Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstr. 67, 88045 Friedrichshafen, in Verbindung zu setzen.

Wir weisen darauf hin, dass Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung haben (§ 5 Abs.4 VIG).

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.bodenseekreis.de einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

